

Sie suchen ein bestimmtes Stichwort?
Dann nutzen Sie doch einfach die Dokumentensuche mit „Strg“ + „f“.

Information

EU-Austritt Großbritanniens zum 1. Februar 2020 – Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 – Aufenthalts- und leistungsrechtliche Auswir- kungen für britische SGB II-Antragsteller/-Leis- tungsbezieher und ihre Familienangehörigen („Alt-Briten“ und „Neu-Briten“) ab 1. Januar 2021

Aktuelle Änderung:

30.12.2020 – Komplett überarbeitet, u. a. Ergänzungen gem. Änderungen FreizügG/EU mit Wirkung vom 24.11.2020 vorgenommen

Inhalt

1. Vorbemerkungen.....3

2. Begriffsbestimmungen.....3

3. Fragen und Antworten.....4

4. Beispielfälle9

Anhang.....10

1. Vorbemerkungen

Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 ist Großbritannien aus der Europäischen Union (EU) ausgetreten. Mit dem Austrittsabkommen wurde eine **Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020** vereinbart, während der die bisherigen Rechte von Unionsbürgern und Bürgern Großbritanniens unverändert weiterhin galten.

Für Unionsbürger, britische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige, die zum Ende der Übergangsphase dauerhaft im Vereinigten Königreich bzw. in einem EU-Mitgliedstaat lebten bzw. arbeiteten, sieht das Austrittsabkommen einen vollumfänglichen Bestandsschutz ihrer Rechte für die Zeit ab dem 01. Januar 2021 vor.

Mit Wirkung vom 01.01.2021 ergibt sich das Aufenthaltsrecht von „Alt-Briten“ in der Regel unmittelbar aus dem [„Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft“](#). Dabei sind die Zugangsvoraussetzungen zu SGB II-Leistungen für „Alt-Briten“ und deren Familienangehörige und die von Unionsbürgern – weiterhin – unverändert/identisch.

Für „Neu-Briten“ gilt ab 01.01.2021 in der Regel das AufenthG.

Für beide Gruppen kann (nur) dann ausnahmsweise das FreizügG/EU gelten, wenn sie sich als Familienangehörige von Unionsbürgern im Bundesgebiet aufhalten.

Unter **Ziff. 2** werden die **Begriffe „Alt-Briten“ und „Neu-Briten“ erklärt** sowie die relevanten Voraussetzungen (u. a. aus SGB II-Sicht) zusammenfassend dargestellt.

Unter **Ziff. 3** werden die **wichtigsten Fragen** für die Zeit ab 1. Januar 2021 **beantwortet**.

Unter **Ziff. 4** werden einige **konkrete Beispielfälle mit Lösungen** vorgestellt.

2. Begriffsbestimmungen

„Alt-Briten“ ...

- ... sind **britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen**, die sich im Einklang mit dem Unionsrecht (FreizügG/EU) **bis zum 31.12.2020 in Deutschland gewöhnlich aufgehalten** haben und ihren **gewöhnlichen Aufenthalt über den 31.12.2020 hinaus** im Bundesgebiet **beibehalten** (für nach dem 31.12.2020 neugeborene/neu adoptierte Kinder gilt dies ebenfalls).
- ... gleichgestellt sind Personen, die vor Ende des Übergangszeitraums **direkt mit einem „Alt-Briten“ verwandt** waren und **außerhalb Deutschlands gewohnt** haben und im **Zeitpunkt des Nachzugs Familienangehörige i. S. d. v. § 1 Abs. 2 Nr. 3 FreizügG/EU** sind.

- Diese Personengruppe ist **aufenthaltsrechtlich weiterhin im Sinne des FreizügG/EU** und damit wie Unionsbürger zu behandeln (§ 1 Abs.1 Nr. 3). Dies bedeutet insbesondere das **Recht auf allgemeine Freizügigkeit** (§ 2 Abs. 1, 4) sowie den **freien Zugang zum Arbeitsmarkt** (Art. 45 AEUV).
- Die **leistungsrechtliche Prüfung** erfolgt per Vordruck „**VD-II-07/08-Ausländer_EU_EWR_Schweiz_Alt-Briten_Leistungsausschlüsse_Aktenverfügung**“.

„Neu-Briten“ ...

- ... sind **britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen**, die **ab dem 01.01.2021 neu** in das Bundesgebiet **einreisen**.
- Diese Personengruppe ist als Drittstaatler **aufenthaltsrechtlich nach dem Aufenthaltsgesetz** zu behandeln. Das Austrittsabkommen ist auf diesen Personenkreis nicht anzuwenden. Dies bedeutet, dass zum **legalen Aufenthalt im Bundesgebiet ein Aufenthaltstitel** nach dem AufenthG **erforderlich** ist und der **Zugang zum Arbeitsmarkt** in der Regel unter **Erlaubnisvorbehalt** (der Ausländerbehörde bzw. der Agentur für Arbeit) steht. (Die EU und das VK verhandeln aktuell ein weiteres Abkommen, das ab dem 01.01.2021 gelten soll. Sofern dieses geschlossen wird, könnte sich daraus eine besondere Rechtsstellung für „Neu-Briten“ ergeben.)
- Die **leistungsrechtliche Prüfung** erfolgt mit den Vordrucken „**VD-II-07/08-Ausländer_Drittstaatler_Leistungsausschlüsse_Erstprüfung_Aktenverfügung**“ bzw. „**VD-II-07-08-Ausländer_Drittstaatler_Leistungsausschlüsse_Folgeprüfung_Aktenverfügung**“.

3. Fragen und Antworten

- **Können britische Staatsangehörige nach dem Ende der Übergangsphase am 31.12.2020 noch im Bundesgebiet leben und arbeiten?**
Britische Staatsangehörige, die unter das Austrittsabkommen fallen, können unter den gleichen rechtlichen Bedingungen im Bundesgebiet weiterhin leben bzw. arbeiten, wie sie es gegenwärtig nach Unionsrecht tun. Sie behalten das Recht, eine Beschäftigung aufzunehmen oder eine Erwerbstätigkeit als Selbstständige auszuüben. Darüber hinaus besitzen sie weiterhin alle ihre Rechte als Erwerbstätige auf Grundlage des Unionsrechts. Für sie gilt weiterhin das Recht auf allgemeine Freizügigkeit (§ 2 Abs. 1, 4 FreizügG/EU) sowie der freie Zugang zum EU-Arbeitsmarkt (Art. 45 AEUV).
- **Welches Aufenthaltsrecht haben „Alt-Briten“ ab dem 01.01.2021?**

Ab dem 01.01.2021 bestimmt sich das Aufenthaltsrecht von „Alt-Briten“ in Deutschland nicht mehr nach dem FreizügG/EU. Die Rechtsgrundlage für den Aufenthalt von „Alt-Briten“ in Deutschland ist ab diesem Zeitpunkt das Austrittsabkommen. Das Austrittsabkommen ist unmittelbar geltendes Recht. Das Austrittsabkommen verweist auf die Bestimmungen der Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG), die kraft Verweisung ebenfalls unmittelbar anwendbares Recht sind. Das FreizügG/EU trägt den sich daraus ergebenden Aufenthaltsrechten entsprechend auch für „Alt-Briten“ Rechnung (§ 1 Abs.1 Nr. 3).

Gem. Austrittsabkommen besteht ein nahtloser Übergang der bestehenden Freizügigkeitsrechte. Wenn ein „Alt-Brite“ zum Ende des Übergangszeitraums als Arbeitnehmer im Bundesgebiet lebte und ab dem 01.01.2021 weiter als Arbeitnehmer in Deutschland wohnt, setzt sich sein aufgrund des FreizügG/EU entstandenes Aufenthaltsrecht in Form des Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen nahtlos fort. Weitere Beispiele für ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen sind die Fortwirkung der Arbeitnehmereigenschaft oder das Aufenthaltsrecht zum Zwecke der Arbeitsuche.

Dem jeweiligen Aufenthaltsrecht eigene zeitliche Beschränkungen – etwa die regelmäßige Beschränkung auf sechs Monate bei Aufenthalten zur Arbeitsuche (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 1a FreizügG/EU) – bleiben bestehen; ebenso unberührt bleibt die Möglichkeit, den Aufenthalt beim Bestehen solcher Beschränkungen auf anderer Grundlage fortzusetzen, sofern die freizügigkeitsrechtlichen Voraussetzungen – analog – erfüllt sind.

„Alt-Briten“ erhalten ein „Aufenthaltsdokument-GB“ (s. u.) von Amtswegen nach § 16 Abs. 2 FreizügG/EU.

Besonderheit Daueraufenthaltsrecht:

Einen wesentlichen Unterschied stellt die im Austrittsabkommen festgelegte von § 4a Abs. 7 FreizügG/EU abweichende höchstmögliche Abwesenheit von fünf (anstelle von zwei) Jahren dar. Der Nachweis über ein bestehendes Daueraufenthaltsrecht ist weiterhin per Bescheinigung der Ausländerbehörde zu erbringen.

„Aufenthaltsdokument-GB“:



- **Welches Aufenthaltsrecht haben „Alt-Briten“ ab dem 01.01.2021? – Sonderregelung
Recht auf Abschluss einer Ausbildung**

Artikel 24 Absatz 2 des Austrittsabkommens schützt das Recht der Kinder von Arbeitnehmern auf Abschluss ihrer Ausbildung in Deutschland. So kann sich ein Kind mit einem Elternteil, das die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs besitzt und in Deutschland als Begünstigter des Austrittsabkommens gearbeitet hat, weiterhin im Bundesgebiet aufhalten und dort seine Ausbildung abschließen, auch nachdem dieser Elternteil seinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland beendet hat (also Deutschland verlassen hat, verstorben ist oder die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt nicht mehr erfüllt). Das betreffende Kind hat auch das Recht, von einem Personensorgeberechtigten begleitet zu werden, der mit ihm im Bundesgebiet wohnen darf, solange es minderjährig ist, aber auch nach Erreichen der Volljährigkeit, sofern die Anwesenheit und Fürsorge des Personensorgeberechtigten für den Abschluss seiner Ausbildung erforderlich ist.

Dieses Aufenthaltsrecht ist vergleichbar mit dem Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011.

Anders als Art. 10 VO (EU) Nr.492/2011 schützt Artikel 25 Absatz 2 des Austrittsabkommens auch das Recht der Kinder von **Selbständigen** auf Abschluss ihrer Ausbildung in Deutschland.

„Alt-Briten“ mit diesem Aufenthaltsrecht sind nicht von den Leistungsausschlüssen nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II umfasst.

- **Welches Aufenthaltsrecht haben „Alt-Briten“ ab dem 01.01.2021? – Anzeigepflicht ggü. Ausländerbehörde**

Zu britischen Staatsangehörigen enthält das FreizügG/EU ergänzende Regelungen zum Austrittsabkommen.

Nach § 16 Abs. 2 S. 2 FreizügG/EU haben Personen, die ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen in Anspruch nehmen, ihren Aufenthalt bei der zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht betrifft Inhaber einer Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte nicht, weil der Aufenthalt dieser Personen im Bundesgebiet der Ausländerbehörde bereits bekannt ist.

Für die Anzeige besteht eine Frist bis zum 30.06.2021.

Eine Verletzung der Anzeigepflicht ist nicht sanktioniert. Es können allerdings (leistungsrechtliche) Nachteile durch den fehlenden Nachweis eines rechtmäßigen Aufenthalts entstehen.

- **Ändern sich die Voraussetzungen für den Zugang von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern zu SGB II-Leistungen?**

Während der Übergangsphase (01.02. bis 31.12.2020) galt das Unionsrecht für britische Staatsangehörige grundsätzlich weiter. Innerhalb dieses Zeitraums haben sich damit auch die Voraussetzungen für den Zugang zu SGB II-Leistungen für Briten und ihre Familienangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet nicht geändert.

Dies gilt ebenfalls für die Zeit nach der Übergangsphase, also ab 01.01.2021: Britische Staatsangehörige, wenn sie sog. „Alt-Briten“ sind, sowie ihre Familienangehörigen haben dann – weiterhin – Zugang zum SGB II, wenn sie die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen erfüllen und keine ausländerspezifischen Ausschlussstatbestände erfüllt sind.

Damit entspricht der Zugang zu SGB II-Leistungen dem für Unionsbürger. Dies ergibt sich aus § 16 Abs. 5 FreizügG/EU. Das Ende des Übergangszeitraums am 31.12.2020 hat daher keine Auswirkungen auf einen bereits laufenden Leistungsbezug von britischen Staatsangehörigen.

„Alt-Briten“ erhalten auf Antrag auf Grundlage § 11 Abs. 4 FreizügG/EU eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG.

Eine Ausstellung ist nur möglich, wenn feststeht, dass auch ein Aufenthaltsdokument-GB (s. o.) auszustellen ist.

Wenn ein britischer Staatsangehöriger eine Fiktionsbescheinigung nach § 11 Abs. 4 FreizügG/EU beim JC vorlegt, ist bei Vorliegen der sonstigen allgemeinen

Leistungsvoraussetzungen eine Bewilligung möglich, da eine Bleibeperspektive und damit ein gewöhnlicher Aufenthalt (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II) bereits angenommen werden kann.

- **Wie sind „Neu-Briten“ aufenthalts- und leistungsrechtlich zu beurteilen?**

Britische Staatsangehörige sowie ihre Familienangehörigen, die am Ende der Übergangsphase nicht den unionsrechtlichen Rechtsvorschriften über den Aufenthalt in der EU/im Bundesgebiet unterliegen (sog. „Neu-Briten“), sind als Drittstaatler aufenthaltsrechtlich dem Aufenthaltsgesetz zuzuordnen. Das heißt, sie benötigen für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz.

Dies gilt auch für „Neu-Briten“, die Familienangehörige von Deutschen sind.

Ausnahmen gelten unter bestimmten Voraussetzungen für solche „Neu-Briten“, die sich als Familienangehörige von Unionsbürgern im Bundesgebiet aufhalten. Diese „Neu-Briten“ fallen in aller Regel unter das FreizügG/EU.

Der grundsätzliche Zugang zu SGB II-Leistungen ist neben der Erfüllung der allgemeinen Leistungsvoraussetzungen (§ 7 Abs.1 S. 1 Nr. 1-4 SGB II) davon abhängig, ob gem. Aufenthaltstitel/-status einer der ausländerspezifischen Leistungsausschlüsse eingreift (§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Bei „Neu-Briten“, die als Familienangehörige von Unionsbürgern unter das FreizügG/EU fallen, gilt dies entsprechend.

- **Zusammenfassung:**

„**Alt-Briten**“ sind **aufenthalts- und leistungsrechtlich Unionsbürgern** weitestgehend **gleichgestellt**.

„**Neu-Briten**“ sind **Drittstaatsangehörige** und **benötigen** zum rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet einen **Titel nach dem AufenthG**, soweit sie sich nicht als Familienangehörige von Unionsbürgern im Bundesgebiet aufhalten und damit unter das FreizügG/EU fallen.

Laufende Leistungsfälle sind unproblematisch. Die Leistungen nach dem SGB II laufen nach dem 31.12.2020 grds. weiter.

Neuanträge ab dem 01.01.2021: Es ist zu klären, welches Aufenthaltsrecht die britischen Antragsteller besitzen, da es sich sowohl um „Alt-Briten“ als auch um „Neu-Briten“ handeln kann.

→ Aufenthaltsdokument-GB/Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltstitel nach dem AufenthG vorlegen lassen!

4. Beispielfälle

Fallkonstellation 1

Die britische Staatsangehörige Barbie lebte zum Ende des Übergangszeitraums als Arbeitnehmerin in Deutschland und ist seit dem Jahr 2019 mit dem Drittstaatsangehörigen Ken verheiratet, der aber seinen Wohnsitz in den Niederlanden beibehielt. Zum 01.02.2021 zieht Ken zu Barbie nach Deutschland.

Frage:

Fällt Ken als Familienangehöriger im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 FreizügG/EU unter das Austrittsabkommen?

Lösung:

Ja, Ken fällt als Familienangehöriger unter das Austrittsabkommen. Barbie ist eine britische Staatsangehörige, die vor Ende des Übergangszeitraums (31.12.2020) als Arbeitnehmerin ihr Recht auf Aufenthalt in Deutschland im Einklang mit dem Unionsrecht ausgeübt hat und nach dem 31.12.2020 weiter in Deutschland wohnt. Sie ist somit als „Alt-Britin“ eine Begünstigte nach dem Austrittsabkommen. Ken ist als ihr Ehemann ihr Familienangehöriger i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 3 FreizügG/EU. Da er bereits am Ende des Übergangszeitraums (31.12.2020) mit Barbie verheiratet war und zum Zeitpunkt der Einreise noch verheiratet ist, hat er ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen.

Fallkonstellation 2

Der britische Staatsangehörige Peter zog am 30.12.2020 zur Arbeitsuche nach Deutschland. Am 04.01.2021 stellt er einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II.

Fragen:

- (1) Ist Peter ein „Alt-Brite“?
- (2) Hat er ab dem 01.01.2021 ein Aufenthaltsrecht in Deutschland?
- (3) Hat er einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II?

Lösungen:

zu 1: Ja. Er ist britischer Staatsangehöriger. Am Ende des Übergangszeitraums hatte er in Deutschland ein Aufenthaltsrecht zum Zwecke der Arbeitsuche nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU. Nach dem Ende des Übergangszeitraums wohnt er weiterhin in Deutschland.

zu 2: Ja. Er hat in Deutschland weiterhin ein Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitsuche, nun aber auf der Grundlage des Austrittsabkommens.

zu 3: Nein. Peter ist in den ersten drei Monaten seines Aufenthalts gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II (Dreimonatsausschluss) von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Ab dem vierten Monat ergibt sich ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b SGB II (Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche).

Fallkonstellation 2 – 1. Abwandlung

Peter findet zum 01.02.2021 eine geringfügige Beschäftigung, die die Arbeitnehmereigenschaft begründet. Da das Gehalt für seinen Lebensunterhalt nicht ausreicht, stellt er zum 01.02.2021 einen Antrag auf SGB II-Leistungen.

Fragen:

- (1) Hat Peter ab dem 01.02.2021 ein Aufenthaltsrecht in Deutschland?
- (2) Hat Peter ab dem 01.02.2021 einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II?

Lösungen:

zu 1: Ja. Peter hat nun ein Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer auf der Grundlage des Austrittsabkommens.

zu 2: Ja. Da Peter nun Arbeitnehmer ist, besteht kein Leistungsausschluss mehr nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2b SGB II.

Fallkonstellation 2 – 2. Abwandlung

Peter gefällt seine Beschäftigung nicht. Er beendet das Arbeitsverhältnis freiwillig zum 31.03.2021. Eine neue Arbeit will er sich nicht suchen.

Fragen:

- (1) Hat Peter ab dem 01.04.2021 ein Aufenthaltsrecht in Deutschland, wenn ja, welches?
- (2) Hat Peter ab dem 01.04.2021 noch einen Anspruch auf SGB II-Leistungen?

Lösungen:

zu 1: Nein, da Peter seine Beschäftigung freiwillig gekündigt und seine Arbeitslosigkeit damit selbst verschuldet herbeigeführt hat, ergibt sich für ihn kein Aufenthaltsrecht mehr nach dem Austrittsabkommen.

zu 2: Nein, da Peter kein Aufenthaltsrecht mehr besitzt, ist er gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2a SGB II von Leistungen ausgeschlossen. Das Jobcenter informiert die Ausländerbehörde auf Grundlage § 11 Abs. 7 i. V. m. Abs. 12 S. 2 FreizügG/EU i. V. m. § 87 Abs. 2 AufenthG über die Antragstellung (Vordruck „VD-II-07-Ausländer_SGB_II-Antragstellung_Mitteilung_an_Ausländerbehörde_gem._§_87_Abs._2_AufenthG“ verwenden).

Anhang

Weiterführende Links:

- [BA-Weisung 202012007 vom 11.12.2020: Rechtsfolgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union – aufenthaltsrechtliche Regelungen nach Ablauf der Übergangszeit](#)
- [Informationen des BMAS zum Brexit](#)
- [Fragen und Antworten des BMAS zum Brexit](#)
- [Informationen des Auswärtiges Amts zum Brexit](#)
- BMI: [Anwendungshinweise zur Umsetzung des Austrittsabkommens Vereinigtes Königreich – Europäische Union](#)
- Broschüre: [Informationen für britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige zum Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen](#)
- [Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft](#) (u. a. mit „Austrittsabkommen – Fragen & Antworten“)